1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Oktober 1972	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 72	Anordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes . . . . . *GVBl. II 314-9*	343
25. 10. 72	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 87-16*	344
10. 10. 72	Verordnung zur Änderung der Wildbret-Verordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 87-17*	346
30. 9. 72	Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren . . . . . *GVBl. II 87-19*	346
19. 10. 72	Anordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden für Dienststellen der Kriminalpolizei . . . . . *GVBl. II 310-27*	347

Anordnung
zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes*)

Vom 25. Oktober 1972

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 12. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1625) wird bestimmt:

§ 1

Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 314-9

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz*)

Vom 25. Oktober 1972

Auf Grund des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Technik sowie dem Sozialminister verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft hat insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. den Wirkungskreis des Jagdvorstandes,
2. die Berufung, öffentliche Bekanntmachung und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen,
3. die Berechnung des Stimmrechts der Jagdgenossen,
4. die Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossen,
5. die jährliche Beschlußfassung über die Verwendung des Reinertrages."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ausstellung eines Jagdschein-Doppels und für jede weitere Ausfertigung ist eine Gebühr von zwei Deutsche Mark zu entrichten; § 14 Abs. 3 des Gesetzes gilt entsprechend."

b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Sachkundigen und Beauftragten (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2) ist der Jagdschein für die Dauer ihrer Tätigkeit zu den Gebührensätzen für Jagdberater zu erteilen; das gleiche gilt für Beamte der Vollzugspolizei, zu deren Aufgabenbereich der Einsatz zum Schutz des Wildes vor Wilderern gehört."

c) Die Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

d) In Abs. 6 werden die Worte „Abs. 3 und 4" durch die Worte „Abs. 3, 4 und 5" ersetzt.

3. Nach der Überschrift „Zum Sechsten Abschnitt: Jagdbeschränkungen" wird als § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Projektile, die aus Injektionsbeschußgeräten (Narkosegewehren) verschossen werden, um Wild bewegungsunfähig zu machen, gelten als Bolzen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz. Die obere Jagdbehörde kann in begründeten Einzelfällen ihre Verwendung gestatten.

(2) Infrarot- und elektronische Zielgeräte gelten als künstliche Lichtquellen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Bundesjagdgesetz.

(3) Der Abschuß von Schwarzwild ist in Notzeiten an Fütterungen in einem Umkreis von 200 Metern verboten; dies gilt nicht für Drückjagden."

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die obere Jagdbehörde hat im Benehmen mit den unteren Jagdbehörden

1. Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete abzugrenzen,
2. Rotwildgebiete soweit erforderlich in Rotwildbezirke zu unterteilen,
3. eine untere Jagdbehörde zu bestimmen, die für die Abschußplanung und -festsetzung in den Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten bzw. Rotwildbezirken zuständig ist, wobei die Zuständigkeit der Forstbehörden in den staatseigenen Jagden unberührt bleibt,
4. für jedes Gebiet oder für jeden Bezirk nach Nr. 1 und 2 nach Anhörung der Jägerschaft einen ehrenamtlichen Sachkundigen auf Widerruf zu bestellen,
5. allgemeine Richtlinien für die Abschußplanung zu geben; die nach Nr. 4 bestellten Sachkundigen sind vorher zu hören.

(2) Die untere Jagdbehörde hat das Kreisgebiet in Rehwildringe einzuteilen und für jeden Rehwildring einen ehrenamtlichen Beauftragten auf Widerruf zu bestellen.

(3) In den nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 festgelegten Gebieten ist der Abschußplan von Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild jeweils einheitlich zu planen und festzusetzen; die Zuständigkeit der Forstbehörden in den staatseigenen Jagden bleibt unberührt.

*) Ändert GVBl. II 87-16

(4) Außerhalb der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete sind das gesamte weibliche Wild dieser Arten sowie die Kälber und Lämmer beiderlei Geschlechts während der Jagdzeit abzuschießen; das gleiche gilt für Rothirsche der Klassen II b und IIc sowie für Damspießer."

5. Dem § 19 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt für Fallwild entsprechend."

6. Als § 21 a wird eingefügt:

„Zu § 26 des Gesetzes

§ 21 a

Meutehunde, die bei Reit- oder Schleppjagden verwendet werden, gelten nicht als Jagdhunde im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Gesetzes."

7. In § 27 Abs. 6 werden die Worte „Nr. 5" durch die Worte „Nr. 4" ersetzt.

8. § 27 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die den Jagdberatern, Sachkundigen und Beauftragten aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen gehören zum Sachaufwand der Jagdbehörde."

9. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Die Jagdbeiräte bei den oberen und unteren Jagdbehörden bestehen aus

1. dem von den Jagdschein-Inhabern (Jägerschaft) gewählten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und
2. je einem Vertreter der Jägerschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagdgenossenschaften als Beisitzer.

(2) Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände, beim Fehlen solcher Interessenvertretungen von Amts wegen von den Leitern der Jagdbehörden auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(3) Die Mitglieder der Jagdbeiräte und deren Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen von den Jagdbehörden nicht erstattet.

(4) Die Jagdbeiräte sollen von den Jagdbehörden oder in deren Auftrag von den Jagdberatern wenigstens zweimal in jedem Jagdjahr zur Besprechung von jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten einberufen und vor allen Entscheidungen von besonderer Bedeutung gehört werden."

10. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes handelt, wer entgegen der Vorschrift des § 14 Gift, insbesondere vergiftete Köder und Giftbrocken auslegt oder Giftgase außerhalb befriedeter Bezirke verwendet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 7 in der Abschußliste Fallwild oder durch Wilderei abgängige Stücke nicht vermerkt,
2. in der Abschußmeldung die in § 18 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
3. entgegen § 19 einer vollziehbaren Anordnung der unteren Jagdbehörde, den Kopfschmuck von Schalenwild zur Trophäenschau vorzulegen, nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 26 Abs. 2 kein Wildhandelsbuch führt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1972

Für den Hessischen Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

Verordnung zur Änderung der Wildbret-Verordnung*)

Vom 10. Oktober 1972

Auf Grund des § 35 Abs. 6 und des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Sozialminister verordnet:

Artikel 1

Die Wildbret-Verordnung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 267) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Wildbret in unzerwirktem Zustand ist unverzüglich durch ein Ursprungszeichen (§ 5) zu kennzeichnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) Ändert GVBl. II 87-17

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren*)

Vom 30. September 1972

Auf Grund des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 22 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 723) gilt folgendes:

1. Die Jagd auf Schwarzwild, soweit es über ein Jahr alt ist, darf nur vom 16. Juni bis 31. Januar ausgeübt werden.
2. Die Jagd auf Auerhähne, Rackelhähne, Birkhähne, Fasanenhennen, Wildtruthühner, Große Brachvögel, Säger, Graureiher (Fischreiher), Haubentaucher, Habichte und Sperber darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
3. Die Eier der Haubentaucher dürfen bis auf weiteres nicht gesammelt werden.
4. In Natur- und Wildschutzgebieten darf die Jagd auf
   a) Wildenten, Bekassinen und Möwen nicht vor dem 1. September,
   b) Bläßhühner vom 1. September bis 31. März,
   c) Mäuse- und Rauhfußbussarde bis auf weiteres nicht

   ausgeübt werden. Sofern die betreffenden Schutzverordnungen und Anordnungen weiterreichende Einschränkungen enthalten, bleiben diese unberührt.
5. In Natur- und Wildschutzgebieten dürfen die Eier der Bläßhühner und der Lachmöwen bis auf weiteres nicht gesammelt werden.

§ 2

(1) Zu jagdbaren Tieren werden erklärt:

1. der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber,
2. neben dem Haubentaucher alle übrigen Taucherarten.

*) GVBl. II 87-19

(2) Der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber genießen bis auf weiteres keine Schonzeit.

(3) Die Jagd auf Taucher darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.

§ 3

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 ist die obere Jagdbehörde.

(2) Die obere Jagdbehörde kann den Fang von einzelnen Habichten in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember für Beizzwecke genehmigen.

(3) Vor der Erteilung einer Genehmigung ist die Vogelschutzwarte zu hören.

§ 4

Die Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 272)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

[1]) GVBl. II 87-18

Anordnung
über die Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden für Dienststellen der Kriminalpolizei*)

Vom 19. Oktober 1972

Auf Grund des § 67 Abs. 1 Nr. 2, § 69 Nr. 1 und § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) wird bestimmt:

§ 1

Die Staatlichen Kriminalkommissariate

Bad Homburg v. d. H. (mit der Staatlichen Kriminalabteilung Bad Homburg v. d. H.), Alsfeld und Friedberg des Regierungspräsidenten in Darmstadt sowie

Bad Hersfeld und Kassel des Regierungspräsidenten in Kassel

werden aufgelöst.

§ 2

(1) In den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunuskreis, Kassel, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis werden Kriminalkommissariate bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung errichtet.

(2) Sie nehmen die Aufgaben der Kriminalpolizei in diesen Landkreisen wahr und führen die Bezeichnung:

„Der Landrat des .....kreises (Landkreises .....) — Kriminalkommissariat —".

(3) Dienstsitz der Kriminalkommissariate ist grundsätzlich der Sitz der Kreisverwaltung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 310-27

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet —,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.